



Schutz- und Betriebskonzept der GSU für den Präsenzunterricht unter COVID-19

vom 21. Januar 2022

(Diese Fassung ersetzt alle früheren Schutz- und Betriebskonzepte.)

Die GSU lockert ihr «Schutz- und Betriebskonzept» entsprechend den geltenden Weisungen für den Präsenzunterricht unter Covid-19. Die verbleibenden Grundmaximen sind:

Hände waschen – Zimmer lüften – Covid-19-Tests durchführen

Dieses Schutz- und Betriebskonzept basiert auf folgenden Grundlagen:

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Bundesamt für Gesundheit, vom 23.06.2021, Stand 16.02.2022)
- Covid-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase (Volksschulamt Kanton Solothurn, 09.08.2021)
- Änderungen 2 der COVID-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase per 21.02.2022
- Regierungsratsbeschluss 2022/145 «Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule» vom 18.02.2022

Schulleitende und Lehrpersonen freuen sich über die Lockerungen. Sie sind sich aber bewusst, dass Covid-19 nach wie vor auch in der Schule zirkuliert. Das «Schutz- und Betriebskonzept» ist für alle Angestellten der GSU verbindlich. Es gilt bis auf Widerruf durch den Vorstand.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Handhygiene	2
2.	Gegenstands- und Oberflächenhygiene	2
3.	Hygienemasken	3
4.	Abstand halten	3
5.	Zimmer lüften	3
6.	COVID-19-Tests durchführen	4
7.	Besonders Gefährdete / Erkrankte in der Schule	4
8.	Schülertransport	5
9.	Unterricht und Anlässe in der Volksschule	5
10.	Unterricht und Anlässe in der Musikschule	6
11.	Betreuung in der Tagesschule	6
12.	Zutritt zu und Benützung von Schulanlagen durch Externe	6
13.	Management	7
14.	Linkliste	7

1. Handhygiene	
	Die Schule legt weiterhin Wert auf die Handhygiene.
1.	Bei den Eingängen des Schulhauses stehen Handhygienestationen mit den aktuellen Corona-virus-Plakaten des BAG und Desinfektionsmittel für die Erwachsenen zur Verfügung.
2.	Für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler ist in allen Unterrichtsräumen der Spültrog mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet.
3.	Flüssigseife und Einmalhandtücher hat es auch bei jedem Spültrog in den Toiletten.
4.	Das Plakat «Seifenboss» (vgl. Link 14.2.) hängt in den Toiletten der Primarschulhäuser bei jedem Spültrog. Ob das Plakat auch bei den Spülbecken in den Schulzimmern hängt, entscheiden die Klassenlehrpersonen nach Bedarf.
5.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Die Lehrpersonen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife nach Bedarf und im Sinne der Vorbildfunktion (als Ersatzmassnahme mit Desinfektionsmittel).
2.	Die Schülerinnen und Schüler werden angehalten, sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule sowie vor und nach den Pausen zu waschen. Desinfektionsmittel sollten Kinder nur in Ausnahmefällen benutzen.
3.	Die Lehrpersonen instruieren Schülerinnen und Schüler bezüglich des richtigen Händewaschens mit dem «Seifenboss» und anderer Hygienemassnahmen (Niesen, Husten) nach Bedarf.
4.	Externe (Eltern, Handwerker, Lieferanten) reinigen ihre Hände beim Eingang mit Desinfektionsmittel. Ihnen ist der Zutritt zum Schulhaus nur erlaubt, wenn sie jeweils von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung, Lehrperson oder Hauswart) eingeladen werden.
5.	Grundsätzlich ist Körperkontakt wieder möglich und dürfen Hände wieder geschüttelt werden.

2. Gegenstands- und Oberflächenhygiene	
1.	Für die Reinigung sind die Schulhauswarte und das Raumpflegepersonal zuständig. Unterstützend können Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler für die Reinigung der eigenen Arbeitsplätze und Werkzeuge beigezogen werden.
2.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Oberflächen und Alltagsgegenstände wie Fenster- und Türgriffe, Schalter, Treppengeländer und Liftknöpfe, Kaffeemaschinen sowie häufig berührte Oberflächen werden regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
2.	Die WC-Anlagen werden 1x täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel durch den Hauswart gereinigt.
3.	Für den Einkauf der benötigten Mittel (z.B. Reinigungsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Handdesinfektionsmittel, Abfallsäcke) sind die Schulhauswarte zuständig. Die Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Verbandsgemeinde.
4.	Für den Einkauf von spezifischem, direkt in Zusammenhang mit Unterricht stehenden Reinigungsmittel (z.B. Reinigungstücher für den Instrumentalunterricht) ist die Hauptschulleitung zuständig. Die Kosten gehen zu Lasten der GSU.

3. Hygienemasken	
1.	Schülerinnen und Schüler der Volksschule und auch die an der Volksschule arbeitenden Erwachsenen müssen keine Hygienemasken mehr tragen.
2.	Schülerinnen und Schüler der Volksschule und auch die an der Volksschule arbeitenden Erwachsenen dürfen freiwillig auf eigenen Kosten Hygienemasken tragen.
3.	In jeder Schule vor Ort ist mindestens eine Packung Hygienemasken für allfällige Notsituationen vorrätig (z.B. wenn Krankheitssymptome akut während des Unterrichts auftreten).
4.	Die Hygienemasken werden zentral durch die Hauptschulleitung eingekauft. Sie ist für einen ständigen Vorrat von 1000 Hygienemasken besorgt. Diese werden in der Hauptschulleitung gelagert.

4. Abstand halten	
Das propagierte «Abstand halten» ist nicht mehr nötig.	
1.	Markierungen und Absperrbänder in den Schulzimmern und den Zirkulationsflächen (Eingangshalle, Garderoben, etc.) werden wieder entfernt.
2.	In den Schulzimmern wird aber weiterhin darauf geachtet, dass möglichst viel Verkehrsfläche vorhanden ist, damit die Schülerinnen und Schüler ohne zu engen Kontakt zirkulieren können.
3.	Bei gefährdeten Personen handelt die Schule nach wie vor nach dem STOP-Prinzip: <ul style="list-style-type: none"> - <u>S</u>ubstitution = genügend Distanz wahren - <u>T</u>echn. Massnahmen = Coronaschutzwand einsetzen, Arbeitsplätze trennen - <u>O</u>rgan. Massnahmen = gestaffelte Pausen, lüften, Arbeitsplätze trennen - <u>P</u>ers. Massnahmen = Masken tragen Deshalb bleiben die Coronaschutzwände (Spuckschutz aus Plexiglas) in den Schulzimmern vorerst noch verfügbar.

5. Zimmer lüften	
Schon vor der Pandemie wurde die Luftqualität in Schulräumen bemängelt. Diese ist für die Gesundheit von Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen sowie für eine optimale Lernumgebung wichtig. Die GSU legt deshalb Wert auf gute Luftqualität und regelmässiges Lüften.	
1.	In allen Klassenzimmern und oft frequentierten Schulzimmern bleiben die CO ₂ -Messgeräte installiert. (Je höher der CO ₂ -Gehalt der Luft, desto tiefer der Sauerstoffanteil und höher eine mögliche Virenlast.)
1.	Die CO ₂ -Messgeräte sind dauernd in Betrieb und so eingestellt, dass bei einem Wert von mehr als 1000ppm ein Alarm (visuell und/oder akustisch) zum Lüften auffordert.
2.	Für den Betrieb der Geräte vor Ort sind die Schulleitenden verantwortlich. Sie können diese Aufgabe individuell an Lehrpersonen delegieren.
3.	Defekte CO ₂ -Messgeräte werden zentral durch die Hauptschulleitung ersetzt.
2.	Unabhängig vom jeweiligen CO ₂ -Gehalt der Luft werden die Schulzimmer auch weiterhin regelmässig gelüftet (vgl. Merkblatt «Die 8 Lüftungsregeln», Link 14.4.).

6. COVID-19-Test durchführen	
	Die GSU bietet allen Schülerinnen und Schülern sowie den an der Schule arbeitenden Erwachsenen weiterhin die Möglichkeit, sich einmal pro Woche testen zu lassen. Mit den Tests können vulnerable Personen im Schulbereich von Ansteckungen mit dem Coronavirus geschützt werden.
1.	Die Teilnahme an den PCR-Spucktests ist für alle Personengruppen freiwillig.
2.	Falls bisher getestete Schülerinnen und Schüler sich nicht mehr testen lassen wollen, melden die Eltern sie bei den Klassenlehrpersonen oder via das offizielle Registrationsportal ihrer Schule bei «www.easytesting.ch» ab.
3.	Möchten sich Schülerinnen und Schüler zu einem späteren Zeitpunkt wieder testen lassen, melden die Eltern sie bei den Klassenlehrpersonen oder via das offizielle Registrationsportal ihrer Schule bei «www.easytesting.ch» an.
4.	Auch die an der Schule arbeitenden Erwachsenen melden sich bei den verantwortlichen Lehrpersonen oder via das offizielle Registrationsportal ihrer Schule bei «www.easytesting.ch» an oder ab.
5.	Die verantwortlichen Lehrpersonen führen die Tests an den vereinbarten Testtagen mit den angemeldeten Kindern ihrer Klassen sowie den angemeldeten Kolleginnen und Kollegen vor der grossen Pause gemäss Anweisungen von Adcom durch.
6.	Die Testenden dürfen 1.5 Stunden vor dem PCR-Spucktest nichts essen, keinen Kaugummi kauen und nur Wasser trinken.
7.	Die Kommunikation der Testresultate erfolgt gemäss Richtlinien von Adcom.
8.	Über Massnahmen, die aufgrund der Tests notwendig werden, informiert Adcom respektive verfügt das Contact-Tracing des Kantons Solothurn.

7. Besonders Gefährdete / Erkrankte in der Schule	
1	Erkrankte Schülerinnen und Schüler sowie erkrankte Lehrpersonen bleiben zu Hause.
2.	Kommen erkrankte Schülerinnen und Schüler trotzdem in die Schule, werden sie umgehend nach Hause geschickt.
	1. Bei erkrankten Kindergarten- oder Primarschulkindern, werden die Eltern oder obhutsberechtigte Personen informiert und aufgefordert, die Kinder in der Schule abzuholen.
	2. Erkrankte Jugendliche der Sekundarstufe, können den Heimweg alleine zurücklegen, nachdem die Eltern oder obhutsberechtigten Personen informiert wurden.
	3. Für den Heimweg werden Kinder und Jugendliche mit Hygienemasken ausgestattet und ihnen der korrekte Umgang gezeigt (vgl. Link 14.3.).
3.	Kommen erkrankte Lehrpersonen trotzdem in die Schule, werden sie umgehend nach Hause geschickt.
	1. Für den Heimweg werden sie mit Hygienemasken ausgestattet und ihnen der korrekte Umgang gezeigt (vgl. Link 14.3.).
4.	Wird die Schulleitung bezüglich einer COVID-19-Erkrankung in Kenntnis gesetzt, hält sie diese in der Fallliste auf Microsoft TEAMS fest und informiert die Hauptschulleitung.
5.	Kinder, Jugendliche und Lehrpersonen mit einer Grunderkrankung, die sie zu gefährdeten Personen macht, lernen und arbeiten grundsätzlich in der Schule. Die Schule hat ihnen gegenüber aber eine Fürsorgepflicht. Deshalb können individuelle Settings vereinbart werden.
6.	Die Regelungen Pt. 7.1. bis 7.5. gelten analog auch für alle anderen Angestellten der GSU.

8. Schülertransport	
1.	Der GSU-Schülertransport (Bibibus) steht Kindern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse wieder uneingeschränkt zur Verfügung.
1.	Schülerinnen und Schüler sowie der Schulbuschauffeur müssen keine Hygienemasken mehr tragen.
2.	Schülerinnen und Schüler sowie der Schulbuschauffeur dürfen freiwillig auf eigenen Kosten Hygienemasken tragen.
2.	Eltern, deren Kinder den Bibibus benützen, aber wegen Isolation aktuell zuhause bleiben müssen, informieren den Schulbuschauffeur über den ausfallenden Schülertransport. Dessen Erreichbarkeit ist auf dem Schulbusfahrplan festgehalten.
3.	Der Schulbuschauffeur reinigt den Schulbus regelmässig. Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Die Fahrzeugreinigung umfasst mindestens die Desinfektion der inneren und äusseren Türgriffe, des Lenkrades und aller Bedienelemente sowie aller Sitzgurthalter. Sie erfolgt mindestens einmal pro Tag.
2.	In den Fahrzeugen angefallener Abfall ist umgehend zu entsorgen.
4.	Für Schülerinnen und Schüler der Sek 1, die den Schulweg mit dem Postauto zurücklegen, gelten die Schutzmassnahmen des öffentlichen Verkehrs.

9. Unterricht und Anlässe in der Volksschule	
	Die Schulen bilden während der Unterrichtszeiten in sich geschlossene Betriebe und sind nicht Teil des öffentlichen Raums. Zur Schule gehören die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen, die Schulleitung und das weitere Personal.
1.	Der <u>Unterricht</u> findet wieder im normalen Rahmen statt. Unterrichtsbeschränkungen wie beispielsweise im Musik- oder Sportunterricht gelten nicht mehr.
2.	Die Organisation der Schulzimmer bleibt so, dass sie Notsituationen (auch allfälligen Ängsten von Schülerinnen, Schülern, Eltern) gerecht werden kann (vgl. Kapitel 4 und 5).
3.	Auch <u>Schulanlässe</u> und <u>Schulprojekte</u> können wieder ohne Einschränkungen stattfinden. Der Einsatz von Minischutzkonzepten ist nicht mehr nötig.
4.	<u>Elterngespräche</u> und <u>Elternanlässe</u> können durchgeführt werden. Eltern und weitere Personen sind auf Einladung willkommen.
5.	Auch für <u>Lager</u> , <u>Schulreisen</u> und <u>Exkursionen</u> bestehen – vorbehaltlich der Regeln im ÖV oder lokaler Vorschriften des Zielortes – keine Einschränkungen mehr. Das Merkblatt «Durchführung von Schulanlässen und Lager» vom 27. Januar 2022 wird aufgehoben.
6.	<u>Team- und Arbeitssitzungen</u> (AG, UT) sowie <u>Weiterbildungsanlässe</u> der Lehrpersonen aber auch <u>Schulleitungskonferenzen und -gespräche</u> sowie <u>Treffen der Angestellten</u> ausserhalb des Unterrichts (z.B. zu Gesprächen, Kaffee- und Mittagspausen im Lehrerzimmer) können wieder uneingeschränkt stattfinden. Die Räume, in denen man sich trifft (z.B. Lehrer- oder Sitzungszimmer), sollen wirksam gelüftet werden können.
7.	Auch mit der Schule in Zusammenhang stehende, erweiterte Angebote (z.B. der freiwillige Schulsport, oder die Zahnprophylaxe) können uneingeschränkt stattfinden.

10. Unterricht und Anlässe in der Musikschule	
1.	Die in den vorangehenden Kapiteln festgehaltenen Vorschriften gelten analog auch für die Musiklehrpersonen und deren Schülerinnen und Schüler.
2.	Für die Schülerinnen und Schüler finden <ul style="list-style-type: none"> • der Instrumentalunterricht (einzeln und gruppenweise) • der Unterricht mit Musikschulensembles und Schulhausensembles • der Unterricht «Musik und Bewegung» im ordentlichen Rahmen als Präsenzunterricht statt.
3.	Lehrpersonen machen die Schülerinnen und Schüler darauf aufmerksam, dass sie vor der Lektion die Hände waschen.
4.	Instrumente, welche von mehreren Schülerinnen und Schülern genutzt werden, werden zwischen allen Unterrichtsblöcken durch die Lehrperson gereinigt. Bitte beachten: Instrumente können durch häufige Behandlung mit Desinfektionsmittel Schaden nehmen. Insbesondere das direkte Aufsprühen von Desinfektionsmittel auf Instrumente sollte vermieden werden. Deshalb können in der Hauptschulleitung Einwegtücher für die Reinigung bezogen werden. Diese stehen ausschliesslich für den Unterricht zur Verfügung.
5.	Zwischen den Unterrichtsblöcken werden die Räume durch die Lehrpersonen gelüftet (vgl. Kapitel 5).
6.	<u>Musizierstunden</u> und <u>Konzerte</u> sind wieder uneingeschränkt möglich.

11. Betreuung in der Tagesschule	
1.	Die in den vorangehenden Kapiteln festgehaltenen Vorschriften gelten analog auch für die Betreuerinnen und die Schülerinnen und Schüler der Tagesschule.
2.	Es gilt wieder das Hygienekonzept der Tagesschule.
3.	Die Betreuungspersonen lüften alle Räume der Tagesschule regelmässig.

12. Zutritt zu und Benützung von Schulanlagen durch Externe	
Gemäss VSA gelten die Schulen während der Unterrichtszeiten als „in sich geschlossene Betriebe und sind nicht teil des öffentlichen Raums“.	
1.	Externen (Eltern, Handwerkern, Lieferanten) ist der <u>Zutritt zum Schulhaus</u> während der Unterrichtszeiten nur erlaubt, wenn sie von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung Lehrperson oder Hauswart) eingeladen werden.
2.	An den Primarschulstandorten entscheiden die jeweils zuständigen Verbandsgemeinden über die Öffnung der Schulareale für Vereine und Bevölkerung ausserhalb der Unterrichtszeiten. Die Verbandsgemeinden werden gebeten, ihren Entscheid der Schulleitung vor Ort und der Hauptschulleitung mitzuteilen.
3.	Lokale Vereine können die Räume und Sportanlagen des Sekundarschulzentrums ausserhalb der Unterrichtszeiten wieder uneingeschränkt, das heisst im Rahmen des «Raum- und Anlagebenützungsreglements der GSU» benutzen. Die Eingabe eines eigenen Schutzkonzepts ist nicht mehr nötig.

13. Management	
1.	Die Schulleitenden besprechen zusammen mit den Hauswarten die Massnahmen der Kapitel 1 und 2. Für die Umsetzung sind die Hauswarte nach Absprache mit ihren Vorgesetzten (i.d.R. Gemeindepräsidien) zuständig.
2.	Die Schulleitenden überprüfen den Bestand des zentralen Schutzmaterials (Coronaschutzwände, Hygienemasken, etc.) in den Lehrerzimmern der Schulen vor Ort.
3.	Für die Nachbestellung von zentralem Schutzmaterial ist die Hauptschulleitung zuständig.
4.	Für die Umsetzung der Massnahmen im Volks-, Musik- und Tagesschulbereich sind die Lehrpersonen und Betreuenden zuständig. Die Schulleitenden sind ermächtigt, die Umsetzung aller Massnahmen zu kontrollieren.
5.	Für die Umsetzung der Massnahmen bezüglich Schülertransport ist der Schulbuschauffeur zuständig.
6.	Für die Kommunikation der Massnahmen dieses Schutz- und Betriebskonzepts nach aussen (Eltern, Vorstand, Gemeindepräsidien, Delegierte, etc.) ist die Hauptschulleitung zuständig.

14. Linkliste	
1.	Covid-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase: https://corona.so.ch/fileadmin/corona/Bildung_und_Kultur/Bildung/20210809_richtlinien_normalisierungsphase_01.pdf
2.	Seifenboss: https://www.youtube.com/watch?v=iGC2XGkMGNw
3.	Umgang mit Hygienemasken: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1405873006
4.	Merkblatt Lüften: https://www.simaria.ch/upload/simaria_help/Simaria_Lueftungsregeln_DE.pdf

Dieses «Schutz- und Betriebskonzept der GSU für den Präsentunterricht unter COVID-19» wurde am 22.02.2022 von Vorstand GSU bewilligt und tritt rückwirkend per 21.02.2022 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Fassungen.



Pascale von Roll, Präsidentin des Zweckverbands



Stefan Liechti, Hauptschulleiter